



Brüssel, den 4. April 2019  
(OR. en)

7488/19

ACP 28  
WTO 76  
UD 88  
DELECT 62

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7487/19 ACP 27 WTO 75 UD 87 DELACT 61
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 12.3.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um den Unabhängigen Staat Samoa in Anhang I aufzunehmen – Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1076 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, vorgelegt.
2. Nachdem die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 12. März 2019 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten, d. h. bis zum 12. Mai 2019, Einwände gegen diesen Entwurf einer delegierten Verordnung erheben.

3. Der Ausschuss für Handelspolitik hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  
  4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt – sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt – zu veröffentlichen ist und gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1076 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, in Kraft tritt.
-